

II- 184 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

22 / A. B. 1010 Wien, den 22. Juni  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

197 0

Zl. 20.226/3-6-1/70

ZU 70 / J.  
Pres. am 30. Juni 1970

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten M e l e r  
und Genossen an den Herrn Bundesminister  
für soziale Verwaltung betreffend Witwen-  
pensionen (Nr. 70/J-NR/1970)

In der vorliegenden Anfrage werden an den Herrn  
Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen  
gerichtet:

- 1) Bis wann werden Sie einen Ministerialentwurf aus-  
arbeiten lassen, der eine gerechte Witwenpensions-  
bemessung vorsieht?
- 2) Wird dieser Ministerialentwurf vorsehen, daß die  
Pension für Witwen als Anspruchsleistung im Ausmaß  
von 60 v.H. der Direktrente zu bemessen ist?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich  
folgendes mitzuteilen:

Anlässlich der Beantwortung der an mich gerichteten  
dringlichen Anfrage der Abgeordneten PREUSSLER und  
Genossen, betreffend Witwenpension, in der Sitzung des  
Nationalrates am 17.6.1970 habe ich den von mir ver-  
folgten Plan hinsichtlich der Erhöhung der Witwenpensionen  
dargelegt. Demnach ist beabsichtigt, dem Nationalrat in  
der Herbstsession Regierungsvorlagen für Novellen zum  
ASVG., GSPVG. und B-PVG. zuzuleiten, in denen die Er-  
höhung der Witwenpensionen auf 60 v.H. der Direktrenten  
ab 1. Juli 1971 vorgesehen ist. Angesichts des Mehrauf-  
wandes, den diese Leistungsverbesserung verursachen wird,

- 2 -

und in Verfolg der Überlegungen, die zu der Forderung nach einer 60%igen Witwenpension geführt haben, werde ich auch bei der geplanten vollen Erhöhung der Witwenpension die Anrechnung von Einkünften, die einen bestimmten Betrag übersteigen, vorsehen. Ich bewege mich damit auch auf der Linie der von meinen Parteifreunden anlässlich der Behandlung der 24. Novelle im Sozialausschuß eingebrachten und im Haus wiederholten Anträge. Gemäß diesen Anträgen (siehe Minderheitsbericht zur Regierungsvorlage 1402 d.B.) nehme ich in Aussicht, den Kreis der voll oder teilweise in den Genuß der Erhöhung kommenden Witwen dadurch zu erweitern, daß als Grenzbetrag für die Anrechnung sonstiger Einkünfte der sich aus § 253 Abs. 1 ASVG. jeweils ergebende Betrag vorgesehen wird.

Ich glaube, mit einer solchen Regelung auch den Vorstellungen der Anfragersteller zu entsprechen, zumal der Erstanfragersteller in seinem Debattenbeitrag zu der eingangs erwähnten dringlichen Anfrage von der Beseitigung "einer Notlage" der Witwen gesprochen hat. Von einer solchen Notlage kann aber wohl dort nicht gesprochen werden, wo die Witwe neben der Witwenpension noch über Einkünfte verfügt, die, bezogen auf das Jahr 1971, den Betrag von (voraussichtlich) 1340 S monatlich übersteigen.

